

II- 1001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 5770-Pr.2/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien,

17. Juni 1972

1972

400/A.B.zu 418/J.Präs. am 19. Juni 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

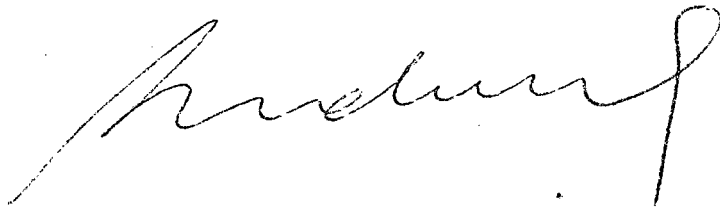
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen vom 27. April 1972, Nr. 418/J, betreffend Bewertung der freien Station (Sachbezugswerte), beehre ich mich mitzuteilen:

Der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Nov. 1970, Zl. 258.587-9b/70, war bis auf die Ansätze des Wertes der vollen freien Station für die Kalenderjahre 1971 und 1972 bereits unverändert in dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Juli 1968, Zl. 255.802-9b/68 (Lohnsteuererläuterungen 1968), in Abschnitt 4 Abs. 2 enthalten. Für die Kalenderjahre 1971 und 1972 mußte für die volle freie Station ein neuer Bewertungsansatz festgelegt werden. Da die letzte Festsetzung für die Jahre 1969 und 1970 durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Sept. 1969, Zl. 257.314-9b/68, erfolgte, hat das Bundesministerium eine Anfrage sowohl an das Österreichische Statistische Zentralamt, als auch an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung gerichtet, welche Änderungen nach dem Stand des Index (Erhöhung in Prozentsätzen) seit der letzten Festsetzung der vollen freien Station (also seit September 1968) eingetreten sind.

Auf Grund der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung hat sich gegenüber den Ansätzen der Jahre 1969 und 1970 von 750 S monatlich für die Jahre 1971 und 1972 eine Erhöhung auf 810 S monatlich ergeben. Auf Grund dieser Feststellungen wurde somit durch den eingangs angeführten Erlaß der Sachbezugswert für die volle freie Station für die Jahre 1971 und 1972 festgesetzt. Eine Befassung anderer Stellen wurde nicht in Erwägung gezogen, da die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bzw. vom Österreichischen

Institut für Wirtschaftsforschung rechnerisch ermittelten Änderungen unbestreitbar waren und andere Abweichungen nicht vorgenommen wurden. Es schien daher nicht erforderlich, eine Interessenvertretung in dieser Angelegenheit zu befassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrup', written in a cursive style.